

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Ringgenberg

Verordnung über den Fonds Hilfe in der Gemeinde

Genehmigt am 10. September 2020, Kirchgemeinderat Ringgenberg

Gestützt auf das kant. Gemeindegesetz, die kant. Gemeindeverordnung und des Organisationsreglements (OgR) der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Ringgenberg

wird folgende Verordnung erlassen:

Grundsatz

Art. 1

¹ Der Kirchgemeinderat erlässt die Verordnung über den Fonds Hilfe in der Gemeinde:

- Konto 20920.03 Fonds, Anfangs-Bestand: Fr. 5'974.45

² Mit dem Fonds verwaltet die Kirchgemeinde Ringgenberg im Rahmen der ordentlichen Gemeinderechnung (Verpflichtung für Sonderrechnungen) den neuen Fonds. Der Fonds bezweckt die kurzfristige, unbürokratische Hilfe durch Pfarrpersonen der Kirchgemeinde Ringgenberg.

Zweck

Art. 2

Der Fonds bezweckt die kurzfristige, unbürokratische Hilfe durch Pfarrpersonen der Kirchgemeinde Ringgenberg.

**Fondsmittel,
Äufnung**

Art. 3

¹ Der neue Fonds weist einen Anfangs-Bestand von Fr. 5'974.45 (Stand: 11. September 2020) auf.

² Dem Fonds können durch den Kirchgemeinderat und Drittpersonen zukünftige Kollekten, Legate, Vermächtnisse, Spenden u.s.w. zugewiesen werden, sofern sie dem Zweck des Fonds entsprechen.

³ Dem Fonds wird durch interne Verzinsung der Zins auf den Fondsmitteln gutgeschrieben.

Entnahmen

Art. 4

¹ Die Entscheidungsbefugnis über die Entnahme aus dem Fonds obliegt den Pfarrpersonen.

² Ein Rechtsanspruch auf Beiträge besteht nicht.

³ Die Pfarrpersonen sind verpflichtet sich gegenseitig über die Entnahmen zu informieren.

⁴ Eine Entnahme/Auszahlung erfolgt via Finanzverwaltung.

Inkrafttreten

Art. 5

Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 2020 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

Genehmigung

Der Kirchgemeinderat hat diese Verordnung am 10. September 2020 genehmigt.

Ringgenberg, 14. September 2020

Kirchgemeinderat Ringgenberg



Res Rychener
Präsident



André Chevrolet
Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Sekretär bescheinigt, dass die Verordnung über den Fonds Hilfe in der Gemeinde der Kirchgemeinde Ringgenberg am 17. und 24. September 2020 im Anzeiger Interlaken öffentlich bekannt gemacht wurde. Die 30-tägige Beschwerdefrist ist unbenutzt abgelaufen und die Neufassung der Verordnung ist in Rechtskraft erwachsen.

Ringgenberg, 19. Oktober 2020



André Chevrolet
Sekretär